

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege**Artikel 1**

Dem § 29 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (SaBremR 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 780) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Ortsgesetz festzulegen, dass für bestimmte Sondernutzungen eine Gebrauchserlaubnis nicht erteilt werden darf und dass für andere ebenfalls zu bestimmende Sondernutzungen eine Gebrauchserlaubnis als widerruflich erteilt gilt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Formulierung entspricht § 18 Absatz 9 des Bremischen Landesstraßengesetzes und ermöglicht den Gemeinden, Regelungen über die Sondernutzung in öffentlichen Grünanlagen zu treffen.

Wilko Ziehl, Susanne Wendland,
Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sükrü Senkal,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD